

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 1999 Nr. 82 ausgegeben am 21. April 1999

Verordnung
vom 23. März 1999
**über den Lehrplan für den Kindergarten, die
Primar- und Sekundarschulen**

Aufgrund von Art. 8 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971,
LGBL. 1972 Nr. 7, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Der Lehrplan gilt für folgende Schularten:

- a) Kindergarten;
- b) Primarschule;
- c) Stufen 1 bis 4 der Sekundarschulen (ohne 3. und 4. Stufe des Gymnasiums).

Art. 2

Zweck

- 1) Durch den Lehrplan werden die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele, die Lernziele und -inhalte auf den einzelnen Stufen und in den einzelnen Fach- und Teilbereichen (Fächern) sowie die Gesamtlektionenzahl der einzelnen Stufen und das Lektionenausmass der einzelnen Fach- und Teilbereiche festgelegt.

2) Der Lehrplan steht im Dienst eines lernzielorientierten Unterrichts und einer lernzielorientierten Beurteilung der Kinder. Für Lehrpersonen ist er verbindliche Grundlage zur Gestaltung des Unterrichts, für die Aufsichtsbehörden massgebliches Instrument zur Überprüfung der Unterrichtsqualität. Den Eltern dient er als Orientierungshilfe.

Art. 3

Aufbau und Inhalt

1) Der Lehrplan

- a) gibt die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele in der Form von Leitideen vor;
- b) orientiert über die Rahmenbedingungen, insbesondere über die Lektionentafel;
- c) umschreibt die Bedeutung der Fachbereiche;
- d) legt die Richtziele der Fach- und Teilbereiche sowie die Grobziele und Lerninhalte auf den einzelnen Stufen fest;
- e) zeigt Vernetzungen zwischen den Fachbereichen und Möglichkeiten zum fachbereichsübergreifenden Unterricht auf.

2) Die Regierung regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.

II. Gliederung des Unterrichts

Art. 4

Fach- und Teilbereiche

1) Der Unterricht wird in Fach- und Teilbereiche gegliedert.

2) Fachbereiche und die jeweiligen Teilbereiche sind:

- a) Mensch und Umwelt: Religion, Lebenskunde, Realien, Haushaltkunde, Informatik;
- b) Sprachen: Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Französisch, Latein, Italienisch, Spanisch;
- c) Gestalten, Musik und Sport: Technisches Gestalten, Textiles Gestalten, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport;
- d) Mathematik: Mathematik, Geometrisches Zeichnen.

Art. 5

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht

- 1) Es wird unterschieden zwischen:
 - a) Pflichtunterricht;
 - b) Wahlpflichtunterricht;
 - c) Wahlunterricht.
- 2) Pflichtunterricht ist von allen Kindern zu besuchen. Beim Wahlpflichtunterricht müssen einzelne oder mehrere Teilbereiche aus einem vorgegebenen Angebot ausgewählt und besucht werden. Beim Wahlunterricht kann der Teilbereich frei gewählt werden.
- 3) Die Wahlmöglichkeiten gemäss Abs. 2 können bei ungenügender Auslastung der Klassen oder aus anderen organisatorischen Gründen eingeschränkt werden.

Art. 6

Unterrichtszeit

- 1) Jedem Fach- und Teilbereich wird, unterschieden nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht, eine bestimme Anzahl Wochenlektionen zugeordnet.
- 2) Die Zuordnung gemäss Abs. 1 erfolgt nach der Lektionentafel im Anhang.
- 3) Aus didaktischen Gründen kann die Lektionentafel flexibel gehandhabt werden. Abweichungen müssen jedoch bis zum Ende eines Schuljahres ausgeglichen werden.

III. Massnahmen und Beurteilung

Art. 7

Massnahmen im Unterricht

Für jedes Kind sind geeignete didaktische Massnahmen zu treffen, damit es die Lernziele gemäss Lehrplan erreichen kann.

Art. 8

Beurteilung der Kinder

1) Die Beurteilung trägt dazu bei, die Lernvorgänge im Unterricht so zu gestalten, dass das einzelne Kind seine Lernziele erreichen kann. Sie verschafft Kenntnis über den Leistungsstand des einzelnen Kindes und der ganzen Klasse oder Gruppe, damit die Wirkung des Unterrichts überprüft werden kann.

2) Im Übrigen gelten die für die verschiedenen Schulararten hinsichtlich der Beurteilung maßgeblichen Verordnungen.

Art. 9

Besondere schulische Massnahmen

1) Ergibt sich aus der Beurteilung (Art. 8) die Notwendigkeit einer weitergehenden Förderung, können besondere schulische Massnahmen durchgeführt werden.

2) Die Voraussetzungen für die Durchführung solcher Massnahmen sind in der Verordnung über die besonderen schulischen Massnahmen und den Schulpsychologischen Dienst geregelt.

Art. 10

Beurteilung des Unterrichts

Der Unterricht ist danach zu beurteilen, ob er dem Lehrplan entsprechend erteilt wird.

IV. Aufsicht

Art. 11

Zuständigkeit

Die Aufsicht über den Unterricht obliegt dem Schulamt.

Art. 12

Massnahmen

- 1) Bei Nichteinhaltung des Lehrplanes hat das Schulamt geeignete Massnahmen anzuordnen oder bei der Regierung zu beantragen.
- 2) Massnahmen gegenüber Lehrpersonen erfolgen nach Massgabe des Dienstrechtes.

V. Veröffentlichung des Lehrplans

Art. 13

Grundsatz

- 1) Der Lehrplan ist jedermann zugänglich zu machen.
- 2) Der Lehrplan wird vom Schulamt herausgegeben und vom Amtlichen Lehrmittelverlag vertrieben.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Übergangsbestimmungen

Die Regierung kann für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung abweichende Bestimmungen hinsichtlich der im Anhang enthaltenen Lektionentafel sowie der übrigen Ausführungsbestimmungen über den Lehrplan (im Einzelfall) festlegen.

Art. 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für die Primarschule, LGBl. 1994 Nr. 19;

- b) Verordnung vom 20. Mai 1997 betreffend die Abänderung der Verordnung über den Lehrplan für die Primarschule, LGBl. 1997 Nr. 117;
- c) Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für die Oberschule, LGBl. 1994 Nr. 18;
- d) Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für die Realschule, LGBl. 1994 Nr. 16.

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. August 1999 (Beginn des Schuljahres 1999/2000) in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

Lektionentafel

	KG	Primarschule					Sekundarschule	
		1	2	3	4	5	6	7
Fachbereiche und Teilbereiche	Stufe	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Wahl	Pflicht
Mensch und Umwelt		1	5	6	7	7	11	9
Religion		1	2	2	2	2	2	2
Lebenskunde							1	1
Realien			3	4	5	5	6	6
Haushaltkunde								
Informatik							2	
Sprache		9	7	7	7	7	8	10
Deutsch		9	7	6	6	6	5	1 ¹ 4
Deutsch als Zweitsprache		A	A	A	A	A	A	A
Englisch				1 ²	1 ²	1 ²	3	1 ¹ 3
Französisch								3
Latein								
Italienisch								
Spanisch								
Gestalten, Musik und Sport		8	9	10	11	11	10	10
Technisches Gestalten		2	2	3	4	4	3	3
Textiles Gestalten								
Bildnerisches Gestalten		1	2	2	2	2	2	2
Musik		2	2	2	2	2	1	1
Sport		3	3	3	3	3	4	4
Mathematik		5	5	5	5	5	5	5
Mathematik		5	5	5	5	5	5	1 ⁶ 5
Geometrisches Zeichnen								
Weiteres Angebot		0	0	0	0	0	0	0

P Pflichtunterricht

W Wahlunterricht

A Angebot

1 Förder- und Stützkurse

2 Eine zusätzliche Lektion wird in verschiedene Teilbereiche integriert.

3 Oberschule/Realschule

P Pflichtunterricht

W Wahlunterricht

A Angebot

4 Wahlpflicht (mind. 3 Lektionen) aus diesem Fachbereich

5 Wahlpflicht (mind. 2 Lektionen) aus diesem Fachbereich

6 Förder- und Stützkurse

	KG	Primarschule					Sekundarschule			
		1	2	3	4	5	6	7	P	W
Fachbereiche und Teilbereiche	Stufe									
	Pflicht/Wahl	P	P	P	P	P	P	W	P	W
Angebot der Schule								2		2
Total Lektionen pro Woche		23	26	28	30	30	34		34	